

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des Kärntner Landtages vom 9. Juli 2026 betreffend ein Gesetz, mit dem das Kärntner Landesmusikschul-Förderbeitragsgesetz 2024 geändert wird

Der Landeshauptmann von Kärnten hat im Verfahren nach § 9 F-VG 1948 und Art. 97 Abs. 2 V-BG den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekannt gegeben.

Die für die Erhebung eines Einspruchs offenstehende Frist endet am 10. September 2026.

Der Verfassungsdienst hat mit dem Gesetzesbeschluss das Bundesministerium für Finanzen befasst, welches keine einspruchsbegründenden Bedenken hat.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundesministerium für Finanzen wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Kärnten das angeschlossene Schreiben zu richten.

22. Juli 2026

Dr. Markus Marterbauer
Bundesminister

An den
Herrn Landeshauptmann
von Kärnten

Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt

BMF – Abteilung II/3
Post.ii-3@bmf.gv.at

Mag. Christian Sturmlechner
Sachbearbeiter

Christian.Sturmlechner@bmf.gv.at
+43 1 51433 502084
Johannessgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an Post.ii-3@bmf.gv.at.

Geschäftszahl: 2026-0.608.097

**Betrifft: Gesetzesbeschluss des Kärntner Landtages vom 9. Juli 2026 betreffend ein
Gesetz, mit dem das Kärntner Landesmusikschul-Förderbeitragsgesetz 2024
geändert wird;
Ihr Schreiben vom 16. Juli 2026, Zl. LAD-VD-LG-7700/2026-25**

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX.XXXX.XXXX beschlossen, der
Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß § 9 Abs. 3 des
Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 zuzustimmen und gleichzeitig die Zustimmung zu der im
Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen gemäß Art. 97 Abs. 2
B-VG zu erteilen..

Für den Bundesminister:

Elektronisch gefertigt